

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Vorsitzenden Martin Habersaat, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften – Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4703 – und

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein – Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 20/4110 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Deutschen Gewerkschaftsbund mit Schreiben vom 15. September 2026 um eine schriftliche Stellungnahme zu den beiden vorgenannten Gesetzentwürfen gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Der DGB nimmt mit Verwunderung zur Kenntnis, dass für die schriftliche Anhörung zu zwei umfangreichen und für die demokratische Selbstverwaltung sowie die Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen weitreichenden Gesetzgebungsvorhaben lediglich zehn Kalendertage zur Verfügung standen. Die äußerst knapp bemessene Frist erschwert eine angemessene Abstimmung mit den Gewerkschaften, Personalvertretungen und betroffenen Beschäftigten erheblich. Aus Sicht des DGB erfordern gerade strukturell weitreichende Reformen ausreichend Zeit für eine sachgerechte parlamentarische Beratung sowie für die gewerkschaftliche und verbandliche Willensbildung. Die Kurzfristigkeit wurde auch aus den beteiligten Personalvertretungen ausdrücklich problematisiert.

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung hat der DGB bereits am 2. April 2026 im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens und am 26. Mai 2026 im Rahmen der Verbandsanhörung ausführlich Stellung genommen. Am 7. Mai 2026 fand zwischen dem DGB, seinen Gewerkschaften und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium eine mündliche Erörterung statt. Die unterschiedlichen Positionen und Perspektiven wurden ausführlich erörtert. Das Ministerium sagte zu, eine Reihe von Vorschlägen des DGB zu übernehmen oder

25. September 2026

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

erneut zu prüfen. Diese Gespräche spiegeln sich im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung an mehreren Stellen wider.

Zum gewerkschaftlichen Anspruch an demokratische und soziale Hochschulen

Der DGB und seine Gewerkschaften stehen für demokratische und soziale Hochschulen. Die soziale Öffnung, die Überwindung von Diskriminierungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit und die Sicherung der Durchlässigkeit im Bildungssystem, demokratische Teilhabe, Lehre und Forschung in gesellschaftlicher Verantwortung, Transparenz und Mitbestimmung, eine hohe Qualität von Studium, Lehre und Forschung sowie gute Studien- und Arbeitsbedingungen sind die zentralen Ziele, an denen wir die Hochschulen messen.

Wissenschaftsfreiheit und nicht zuletzt die Finanzierung durch die Allgemeinheit begründen eine Verantwortung der Hochschulen gegenüber der Gesellschaft und für deren zivilgesellschaftliche, demokratische und soziale Entwicklung. Diese Verantwortung setzt die demokratische Teilhabe und Partizipation aller Hochschulmitglieder voraus. Hochschulautonomie ist deshalb aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften kein Selbstzweck. Sie darf nicht isoliert von demokratischer Selbstverwaltung, Mitbestimmung, guten Beschäftigungsbedingungen und einer auskömmlichen Finanzierung betrachtet werden. Eine autonome Hochschule muss auch eine demokratische Hochschule sein.

Die Hochschulen müssen ihrer zentralen Rolle bei der Lösung globaler, sozialer, ökologischer und ökonomischer Herausforderungen gerecht werden können – sei es durch ihre Leistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung, sei es als Innovationsmotor bei der kritisch-analytischen Bewertung sozialer, technischer und ökologischer Risiken oder als Reflexionsraum sozialer und kultureller Entwicklungen.

Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs der Landesregierung

Der DGB erkennt an, dass im Vergleich zu früheren Fassungen des Regierungsentwurfs mehrere Anliegen des DGB und seiner Gewerkschaften aufgegriffen worden sind.

1. Die vorgesehene Ausweitung der Möglichkeiten für Umlaufbeschlüsse in § 16 wurde fallengelassen.
2. Der Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen wird nicht in die alleinige Zuständigkeit des Senats übertragen. Das Präsidium erhält die Zuständigkeit für die Zustimmung zum Verhaltenskodex. Die Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich klar, dass der Kodex der Mitbestimmung der Personalräte unterliegt.
3. Für den Senat und die Fachbereichskonvente wurde der vom DGB vorgeschlagene funktionale Ansatz für das Stimmrecht der Beschäftigten

aus Technik und Verwaltung übernommen. Danach besteht in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Kunst ein Stimmrecht, wenn die betreffenden Beschäftigten entsprechende Funktionen wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Verbesserungen bei den Kompetenzen und der Ausstattung der Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragten. Teilweise aufgegriffen wurden außerdem die Forderungen des DGB nach einer ausdrücklicheren Absicherung der Beteiligungsrechte der Personalvertretungen und der Vertretungen schwerbehinderter Menschen.

Nicht oder nicht vollständig aufgegriffen wurden dagegen insbesondere

- die Forderung nach Erhalt und Stärkung des Erweiterten Senats,
- die Forderung nach Abschaffung der Hochschulräte beziehungsweise nach ihrer Ersetzung durch plural zusammengesetzte beratende Gremien,
- gesetzliche Leitplanken für die Größe und die ausgewogene Zusammensetzung von Senat und Fachbereichskonventen,
- die gleichberechtigte Repräsentation der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, der Studierenden sowie der Beschäftigten in Technik und Verwaltung,
- die Beteiligung der Personalräte an den Findungskommissionen für Präsidentinnen und Präsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzler,
- der Erhalt des Vetorechts der Mitgliedergruppen nach § 109 Absatz 1 jedenfalls bei Entscheidungen über eine weitergehende Eigenverantwortung im Personalbereich,
- die Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrags sowie
- die beschäftigungspolitischen Forderungen zu Lehrbeauftragten, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden, Qualifikationsstellen und Postdocs.

Der Regierungsentwurf enthält damit punktuelle und teilweise wichtige Verbesserungen. Die grundlegenden Probleme der demokratischen Selbstverwaltung und der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen werden jedoch nicht gelöst. Ohne weitere Änderungen bliebe die Chance ungenutzt, die demokratische und selbstverwaltete Hochschule zu stärken und die Arbeitsbedingungen insbesondere von Lehrbeauftragten, Beschäftigten auf Qualifikationsstellen und Postdocs nachhaltig zu verbessern.

Der DGB hatte bereits in seinen früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass der Regierungsentwurf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates aus seiner Sicht nur selektiv aufgreift. Während Empfehlungen insbesondere zur Autonomie, Governance und zum Transfer in den Gesetzentwurf eingeflossen sind, finden die vom DGB hervorgehobenen Fragen der Hochschulfinanzierung und

zukunftsfähiger Personalstrukturen in der Wissenschaft weiterhin keinen hinreichenden Niederschlag.

Kritisch bewertet der DGB insbesondere, dass die angestrebte Stärkung der Hochschulautonomie nicht mit einer gleichwertigen Stärkung der demokratischen Beteiligung aller Mitgliedergruppen verbunden wird. Mit der Abschaffung des statusgruppenübergreifend und im Vergleich zum Senat deutlich ausgewogener zusammengesetzten Erweiterten Senats werden demokratische Beteiligungsmöglichkeiten innerhalb der akademischen Selbstverwaltung erheblich reduziert. Seine Kompetenzen werden überwiegend auf einen Senat übertragen, in dem die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über eine strukturell abgesicherte Mehrheit verfügen.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des DGB zudem, dass der Gesetzentwurf im Zuge der Stärkung von Hochschulautonomie und Deregulierung die Abschaffung des Erweiterten Senats vorsieht, zugleich aber an den weit überwiegend extern besetzten Hochschulräten festhält und deren Stellung teilweise weiter stärkt. Aus Sicht des DGB würde die Abschaffung der Hochschulräte die akademische Selbstverwaltung stärken, Entscheidungswege verkürzen und zum Bürokratieabbau beitragen. Für den Austausch zwischen Gesellschaft und Hochschulen könnten die Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungen plural zusammengesetzte Kuratorien oder Beiräte mit beratender Funktion vorsehen. Diese könnten die Hochschulen in strategischen Fragen beraten, ohne eigene Letztentscheidungskompetenzen zu erhalten.

Von besonderer Bedeutung für den DGB und seine Gewerkschaften sind im Hochschulgesetz die Regelungen, die unmittelbar die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder die Beteiligungsmöglichkeiten der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen betreffen. Hierzu unterbreitet der DGB im Folgenden konkrete Änderungsvorschläge.

Zum vorliegenden Entwurf der Landesregierung nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Zu § 3 „Aufgaben der Hochschulen“

Zu Absatz 5 „machtmissbräuchliches Verhalten“

Der DGB begrüßt, dass die Bekämpfung von Machtmissbrauch im Hochschulgesetz zur Aufgabe aller Hochschulen erklärt werden soll. Außerdem nimmt der DGB die Bereitstellung finanzieller Mittel für eine unabhängige Melde- und Beratungsinstanz für Betroffene von Machtmissbrauch an Hochschulen wohlwollend zur Kenntnis. Wir appellieren jedoch an den Landtag, die Mittel zu erhöhen und die Arbeit der beauftragten Person fortlaufend zu evaluieren und auszubauen.

Der DGB empfiehlt außerdem, in diesem Zuge die Erkenntnisse aus der zentralen Anlaufstelle gegen Machtmissbrauch zu evaluieren und für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eine kontinuierlich angepasste Gegenstrategie zu nutzen. Angesichts der prekären Beschäftigungsverhältnisse und persönlicher Abhängigkeiten ist Machtmissbrauch an Hochschulen ein Querschnittsthema, das bei jeglichen Plänen zu Reformen, Kürzungen und Verordnungen berücksichtigt werden muss.

Die vorgesehene Ergänzung in Absatz 5 ist jedoch in diesem Kontext unpassend. Der DGB schlägt deswegen vor, einen eigenen Absatz hinzuzufügen und die Aufgabe zu konkretisieren:

(13) Die Hochschulen schaffen Strukturen und Regelungen, um machtmisbräuchlichem Verhalten entgegenzuwirken. Sie schaffen Anlaufstellen für alle Mitgliedergruppen der Hochschulen.

Zu Absatz 6 „Verhaltenskodex“

Absatz 6 stellt die Beschäftigungsbedingungen und die Interessen des Personals in den Mittelpunkt. Die Hochschulen haben die Aufgabe in einem Verhaltenskodex, Regelungen zu erlassen, die den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung tragen.

Der DGB hatte gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium besonders problematisiert, dass nach Abschaffung des Erweiterten Senats der Senat mit professoraler Mehrheit über den Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen entscheiden sollte. Gefordert wurde stattdessen eine Zuständigkeit des Präsidiums, weil dadurch die personalvertretungsrechtliche Mitbestimmung greifen würde.

Die Landesregierung ist dieser Forderung des DGB gefolgt. Die bisherigen Kompetenzen des Erweiterten Senats werden mit Ausnahme des Verhaltenskodex auf den Senat übertragen.

§ 22 weist dem Präsidium nun ausdrücklich die Zustimmung zum Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals zu. Noch deutlicher ist die amtliche Begründung:

„Der Kodex unterliegt damit der Mitbestimmung der Personalräte.“

Die nun vorgesehene Regelung stellt damit ausdrücklich klar, dass der Verhaltenskodex der Mitbestimmung der Personalräte unterliegt. Sie sichert damit – trotz der vorgesehenen Abschaffung des Erweiterten Senats – die Beteiligung der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen. Eine Ausgestaltung des Verhaltenskodex ganz oder teilweise in Form einer Dienstvereinbarung nach § 57 MBG Schl.-H. kommt damit in Betracht.

§ 13 „Mitglieder der Hochschulen“

Der DGB nimmt die Novellierung zum Anlass, auf ein bislang ungelöstes personalvertretungsrechtliches Problem hinzuweisen. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren werden nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet, soweit sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen. Soweit sie zugleich in einem abhängigen privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, darf diese hochschulrechtliche Zuordnung nicht dazu führen, dass ihre Interessen als Beschäftigte ohne personalvertretungsrechtliche Repräsentation bleiben.

Der DGB fordert deshalb eine abgestimmte Regelung im Hochschulgesetz und im Mitbestimmungsgesetz, durch die für abhängig beschäftigte außerplanmäßige Professorinnen und Professoren ein aktives und passives Wahlrecht zur zuständigen Personalvertretung sichergestellt wird.

Zu § 19 „Hochschulrat“

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des DGB, dass der Gesetzentwurf die Abschaffung des statusgruppenübergreifend und im Vergleich zum Senat deutlich ausgewogener zusammengesetzten Erweiterten Senats vorsieht, nicht aber die Abschaffung des aus externen Mitgliedern bestehenden Hochschulrats. Dieser ist hinsichtlich seiner Konstruktion und Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung der Hochschulen wesensfremd, seine Abschaffung würde erkennbar zum Bürokratieabbau beitragen und Entscheidungswege verkürzen.

Die Kontrolle der Hochschulen muss bei den demokratisch legitimierten Parlamenten liegen und nicht bei externen Räten. Für den Austausch zwischen Gesellschaft und Hochschulen können die Satzungen der Hochschulen anstelle von Hochschulräten neue, plural zusammengesetzte Kuratorien oder Beiräte vorsehen. Diese können die Hochschulen in allen strategischen Fragen beraten, aber keine Letzt-Entscheidungskompetenzen haben.

Zu § 20 „Erweiterter Senat“ und allen sich daraus ergebenden Änderungen im Gesetzentwurf

Die Abschaffung des erweiterten Senats wird vom DGB und seinen Gewerkschaften abgelehnt.

Die breite Beteiligung aller Mitgliedergruppen der Hochschulen an Entscheidungen wie in § 20 ausgeführt, stärkt nicht nur die Demokratie an der Hochschule selbst, sondern auch das Demokratieverständnis in der Gesellschaft. Statt den Demokratieabbau an den Hochschulen voranzutreiben, sollte die Landesregierung die Hochschulen dabei unterstützen, die Stärkung der Demokratie in der Gesellschaft voranzutreiben.

Statt den erweiterten Senat abzuschaffen, in dem die Mitgliedergruppen im Vergleich zum Senat deutlich ausgewogener vertreten sind, fordern der DGB und seine Gewerkschaften eine Abschaffung der professoralen Mehrheit überall dort, wo es das Grundgesetz zulässt. Dass eine gruppenparitätische Mitbestimmung möglich ist, zeigt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Thüringer Hochschulgesetz. Statt den erweiterten Senat abzuschaffen, sollte der Gesetzgeber ihm weitere Befugnisse in Angelegenheiten übertragen, die nicht unmittelbar die Kernbereiche von Forschung und Lehre betreffen. Dadurch würden die demokratische Selbstverwaltung gestärkt und alle Mitgliedergruppen angemessen beteiligt.

Besonders schwer wiegt, dass der Gesetzentwurf keine Übergangsregelung für die bestehenden Erweiterten Senate vorsieht. Artikel 1 Nummer 18 streicht § 20 HSG; diese Änderung tritt nach Artikel 18 bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. § 111 Absatz 2 sichert lediglich den Fortbestand der bestehenden Senate und Fachbereichskonvente. Die für eine laufende Amtszeit gewählten Erweiterten Senate würden damit unmittelbar ihre gesetzliche Grundlage verlieren. Der DGB lehnt eine solche vorzeitige Beendigung demokratisch gewählter Mandate ab. Wenn der Gesetzgeber trotz der vorgetragenen Einwände an der Abschaffung des Erweiterten Senats festhält, müssen die bestehenden Erweiterten Senate jedenfalls bis zum regulären Ablauf ihrer Amtszeit fortbestehen.

Der DGB hatte der Landesregierung im Rahmen früherer Stellungnahmen für den Fall eines Festhaltens an der Abschaffung des Erweiterten Senates in § 21 und § 29 Änderungen vorgeschlagen, die sowohl mit dem Grundprinzip der Freiheit von Forschung und Lehre als auch mit dem demokratischen Miteinander aller Statusgruppen vereinbar wären.

Konkret hatte der DGB gefordert, Beschäftigte aus Technik und Verwaltung nicht pauschal von wissenschaftsrelevanten Entscheidungen auszuschließen. Entscheidend sollte vielmehr sein, ob sie aufgrund ihrer konkreten Aufgaben und Erfahrungen einen qualifizierten Wissenschaftsbezug besitzen.

Dieser funktionale Ansatz ist sowohl für den Senat als auch für den Fachbereichskonvent in den Gesetzentwurf der Landesregierung übernommen worden. Beschäftigte aus Technik und Verwaltung erhalten dort in Angelegenheiten von Lehre, Forschung und Kunst Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen wahrnehmen und besondere Erfahrungen besitzen.

Nicht übernommen wurde jedoch die weitergehende Forderung nach einer gleichberechtigten Repräsentation der Gruppen 2 bis 4. Die Hochschullehrergruppe erhält weiterhin generell eine Stimme mehr als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.

Der DGB erkennt an, dass die Landesregierung in diesem konkreten Punkt den Vorschlag des DGB aufgegriffen hat. Die grundlegende Kritik an der generellen Professorenmehrheit bleibt jedoch bestehen.

Zu §§ 21 und 29 „Senat und Fachbereichskonvent“

Der DGB begrüßt den funktionalen Ansatz beim Stimmrecht der Beschäftigten in Technik und Verwaltung. Nicht akzeptabel ist jedoch, dass der Gesetzentwurf zugleich auf gesetzliche Leitplanken für die Größe und die ausgewogene Zusammensetzung von Senaten und Fachbereichskonventen verzichtet.

Der DGB fordert gesetzliche Mindestgrößen sowie eine gleichberechtigte Repräsentation der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, der Studierenden und der Beschäftigten in Technik und Verwaltung. Entsprechende Mindestvorgaben müssen auch für die vom Senat gebildeten Ausschüsse gelten. Jede Mitgliedergruppe muss in den zentralen Ausschüssen angemessen und mindestens mit einem Mitglied vertreten sein.

Die Einschränkung des Stimmrechts von Mitgliedern der Gruppe Technik und Verwaltung in bestimmten wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten darf deren Rede-, Beratungs- und Antragsrechte nicht berühren. Dies ist im Gesetz ausdrücklich klarzustellen.

Darüber hinaus sind alle Personen, die dem Senat nach § 21 Absatz 4 mit beratender Stimme und Antragsrecht angehören, wie Mitglieder rechtzeitig zu laden und vollständig zu informieren. Sämtliche Sitzungsunterlagen sind ihnen zeitgleich mit den stimmberechtigten Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Die Personalratsvorsitzenden gehören zwar weiterhin dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an, ein ebenso ausdrückliches Recht, „wie ein Mitglied“ geladen und informiert zu werden, findet sich dort nicht.

Zu § 22 „Präsidium“

Nach § 22 Absatz 10 beteiligt das Präsidium die Gleichstellungsbeauftragte bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen. Der DGB tritt dafür ein, diese Regelung auf die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Diversität, die Schwerbehindertenvertretung und auf die Personalräte auszudehnen.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf verweist bei den Personalräten und den Vertretungen schwerbehinderter Menschen ausdrücklich auf die Beteiligungsrechte nach MBG beziehungsweise SGB IX. Die Beteiligungsrechte des oder der Beauftragten für Diversität sind in § 27a separat geregelt.

Der Gesetzentwurf sieht damit weiterhin keine gleichartige gesetzliche Verpflichtung des Präsidiums vor, Personalrat und Schwerbehindertenvertretung in den jeweils betroffenen Angelegenheiten rechtzeitig, umfassend und beratungsbegleitend einzubeziehen.

Zu §§ 23 und 25 „Findungskommissionen für Präsidentin oder Präsident sowie Kanzlerin oder Kanzler“

Der DGB begrüßt, dass die Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragten den Findungskommissionen mit beratender Stimme angehören sollen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb die Personalvertretungen trotz der erheblichen Personal- und Führungsverantwortung sowohl der Präsidentin oder des Präsidenten als auch insbesondere der Kanzlerin oder des Kanzlers unberücksichtigt bleiben. Für diese unterschiedliche Behandlung der gesetzlichen Interessenvertretungen enthält der Gesetzentwurf keine überzeugende Begründung.

Der DGB fordert deshalb, die Vorsitzenden der an der jeweiligen Hochschule gebildeten Personalräte den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 jeweils mit beratender Stimme zuzuordnen.

Zu § 27 „Gleichstellungsbeauftragte“ und zu § 27a „Beauftragte oder Beauftragter für Diversität“

Der DGB begrüßt ausdrücklich die Stärkung der Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragten an den Hochschulen, die in vielen Stellen des vorliegenden Gesetzentwurfs deutlich wird.

Für Gleichstellungsbeauftragte ist die Vollzeitausschreibung gestärkt worden. Bei Diversitätsbeauftragten ist an Hochschulen mit mehr als 5.000 Studierenden eine hauptberufliche Tätigkeit mit öffentlicher Vollzeitausschreibung vorgesehen. An kleineren Hochschulen sind hauptberufliche Tätigkeit beziehungsweise Freistellung bis zu 100 Prozent möglich.

Der DGB begrüßt die vorgesehenen Verbesserungen. Er hält die Forderung nach einer bedarfsgerechten, verbindlich abgesicherten Ausstattung aller zentralen Diversitätsbeauftragten aufrecht.

Zu § 41 a „Verwaltungskostenbeitrag“

Der DGB und seine Gewerkschaften bekräftigen anlässlich der Überarbeitung des Hochschulgesetzes ihre Ablehnung des Verwaltungskostenbeitrags für Studierende, der Ende 2025 in das Hochschulgesetz aufgenommen wurde und fordern die Landesregierung auf, die entsprechende Änderung im Hochschulgesetz rückgängig zu machen. Der DGB und seine Gewerkschaften hatten die Einführung des Verwaltungskostenbeitrages massiv kritisiert.

Zu § 42a „Verstöße und Maßnahmen“

Der DGB erkennt an, dass der Entwurf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausdrücklich verankert und einen abgestuften Maßnahmenkatalog vorsieht. Rechtsstaatliche Mindestgarantien dürfen jedoch nicht allein den Satzungen

der einzelnen Hochschulen überlassen bleiben. Das Gesetz selbst muss jedenfalls eine vorherige Anhörung, die Möglichkeit zur Stellungnahme, ein Beistandsrecht, eine Begründungspflicht sowie Regelungen zu Befangenheit und Rechtsschutz vorsehen. Im entscheidenden kollegialen Gremium muss die Mitgliedergruppe der Studierenden angemessen vertreten sein.

Zu § 60 „Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“

Der DGB begrüßt, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der nun vorgesehen Regelung im Hochschulgesetz explizit in die Verantwortung genommen werden, ihre Aufgaben im Bereich der Personalführung wahrzunehmen. Die Begründung stellt klar, dass damit ihre Führungsverantwortung, einschließlich der Beachtung des Kodex für gute Beschäftigungsbedingungen und einschlägiger Richtlinien, hervorgehoben wird.

Der DGB verbindet mit der Neuregelung die Erwartung, dass Personalführungsqualifikation, Fortbildung und Verantwortungsübernahme tatsächlich gewährleistet werden. Entsprechende Kompetenzen müssen in Findungsverfahren berücksichtigt werden.

Zu § 66 „Lehrbeauftragte“

Der DGB und seine Gewerkschaften haben in der Vergangenheit mehrfach auf die schwierige Situation der Lehrbeauftragten hingewiesen und entsprechende Nachbesserungen im Rahmen von Anpassungen des Hochschulgesetzes vorgeschlagen. Aufgrund der massiven Einsparverpflichtungen der Hochschulen sind diese Forderungen aktueller denn je. Die Lehrbeauftragten werden in der Praxis in Schleswig-Holstein missbräuchlich für die dauerhafte Aufrechterhaltung des Lehr- und Prüfungsbetriebs eingesetzt. Durch den massiven Abbau von wissenschaftlichem Personal aufgrund der Wiederbesetzungssperren und allgemeinen Haushaltsengpässen ist zu befürchten, dass sich dieser Missstand in Zukunft verschärfen wird.

Der DGB fordert nachdrücklich, dass überall dort, wo Lehrbeauftragte Daueraufgaben kontinuierlich wahrnehmen, diese in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse überführt werden. Die Formulierung „Sicherstellung des Lehrangebots“ in § 66 Abs. 1 ermöglicht den dauerhaften Einsatz von Lehrbeauftragten zur billigen Gewährleistung eines Lehrangebots, das eigentlich durch die aus den Globalzuweisungen finanzierte Stellen gewährleistet sein sollte. Um den missbräuchlichen Einsatz von Lehrbeauftragten einzudämmen, sollte diese Formulierung gestrichen werden.

Für die Lehrbeauftragten im Charakter der Ergänzung des Lehrangebots gilt es eine angemessene Vergütung sicherzustellen, etwa durch die Anpassung der Stundensätze in den Lehrauftragsrichtlinien (LAR) an die Vergütung hauptamtlichen Personals nach TV-L. Auch sollte hier die angesetzte Stundenzahl über die

Kontaktstunden hinausgehen, um dem tatsächlichen Aufwand in Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, sowie Betreuungs- und Prüfungsaufwand gerecht zu werden und die gesamte geleistete Arbeit zu vergüten.

Zu § 68 „Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Der DGB erwartet von der Landesregierung, sich der Debatte um zukunftsfähige Personalstrukturen in der Wissenschaft nicht weiter zu verschließen. Spätestens seit dem Positionspapier des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2025 zu diesem Thema und ähnlichen Forderungen der Hochschulrektorenkonferenz, ist die Neustrukturierung von Personalstrukturen nicht mehr allein eine Forderung der Arbeitnehmervertretungen. Der DGB fordert die Landesregierung deshalb auf, im Hochschulgesetz die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um sich gemeinsam mit den Hochschulen und den Gewerkschaften auf den Weg zu besseren und zukunftsfähigen Personalstrukturen in der Wissenschaft zu machen.

In der Zwischenzeit fordert der DGB die Landesregierung auf, den üblichen Beschäftigungsumfang von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf mindestens 75 Prozent zu erhöhen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in Zukunft 50 Prozent ihrer Arbeitszeit für die eigene Promotion verwenden können.

Zu § 70 „Lehrverpflichtung“

Der DGB befürwortet die neu geschaffene Regelung in Absatz 1, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Reduzierung der Lehrverpflichtung für die Gremienarbeit ermöglicht. Es wäre wünschenswert, wenn diese Option nicht nur in den beschriebenen Einzelfällen möglich ist, sondern allen Gremienmitgliedern ermöglicht wird. Dadurch würde die akademische Selbstverwaltung gestärkt und den engagierten Hochschulmitgliedern Wertschätzung und Entlastung für dieses Engagement zuteil.

Zu § 85 „Aufgaben des Aufsichtsrats“

Mit der Einführung der Gewährträgerversammlung wurden dem paritätisch besetzten Aufsichtsrat entscheidende Kompetenzen entzogen. Der DGB tritt für eine Stärkung des Aufsichtsrates und damit der Mitbestimmungsmöglichkeiten der Beschäftigten ein.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht jedoch einen anderen Weg:

- Der Aufsichtsrat entscheidet künftig nicht mehr über die Struktur- und Entwicklungsplanung.
- Diese Entscheidung wird dem Vorstand zugewiesen.

- Über die strategische Gesamtplanung entscheidet die Gewährträgerversammlung.
- Der Aufsichtsrat besitzt insoweit nur noch eine Empfehlungsfunktion.

Der DGB widerspricht der vorgesehenen, weiteren Schwächung des Aufsichtsrats. Strategische und strukturelle Entscheidungen haben regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf Personal, Standorte, Aufgabenverteilung und Arbeitsbedingungen. Sie dürfen dem paritätisch besetzten Aufsichtsrat nicht entzogen werden.

Zu § 109 „Optionsregelung“

Der DGB lehnt die in Artikel 1 Nummer 74 vorgesehene Streichung des § 109 Absatz 1 Satz 2 ab und fordert den Landtag auf, die bestehende Regelung beizubehalten.

Die bisherige Optionsregelung verlangt für einen Antrag auf mehr Eigenverantwortung in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal

- eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats,
- die Zustimmung des Präsidiums und
- dass die Vertreterinnen und Vertreter keiner Mitgliedergruppe im Senat einstimmig gegen die Antragstellung votieren.

§ 109 Absatz 2 macht deutlich, welche weitreichenden Folgen insbesondere eine spätere Übertragung der Dienstherrnfähigkeit haben kann. In diesem Fall müssen durch ein gesondertes Gesetz unter anderem Regelungen zum Übergang des Personals, zu dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnissen, zur Anwendung der Tarifverträge des Landes, zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu Versorgungsbezügen und Beihilfe sowie zu den personalvertretungsrechtlichen Auswirkungen getroffen werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung streicht das bisherige gruppenbezogene Vetorecht. Damit könnten insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie der Beschäftigten in Technik und Verwaltung trotz eines jeweils geschlossenen Widerspruchs überstimmt werden.

Die amtliche Begründung führt für die Streichung die Empfehlungen des Wissenschaftsrats, eine Erleichterung hochschulinterner Prozesse sowie verfassungsrechtliche Bedenken an. Danach erscheine es nicht zulässig, dass einzelne Mitgliedergruppen die hauptsächlichen Träger der Wissenschaftsfreiheit blockieren könnten.

Diese Begründung trägt der unterschiedlichen Qualität der von § 109 erfassten Entscheidungsgegenstände nicht hinreichend Rechnung. Die Optionsregelung betrifft nicht allein wissenschaftsrelevante Entscheidungen, sondern ausdrücklich mehr Eigenverantwortung in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal. Im Personalbereich können damit Fragen der Arbeitgeber- und

Dienstherrenzuständigkeit sowie weitreichende arbeits-, tarif-, versorgungs- und personalvertretungsrechtliche Folgen verbunden sein. Dabei handelt es sich nicht um reine Kernangelegenheiten von Forschung und Lehre.

Die Antragstellung nach § 109 bewirkt zwar noch keine Übertragung der Dienstherrnfähigkeit; hierfür wäre ein gesondertes Gesetz erforderlich. Sie kann aber einen Prozess einleiten, an dessen Ende erhebliche Veränderungen der Arbeitgeber- und Dienstherrenzuständigkeiten sowie der Personalvertretungsstrukturen stehen. Gerade deshalb müssen die unmittelbar betroffenen Beschäftigtengruppen bereits an der Grundentscheidung innerhalb der Hochschule wirksam beteiligt sein.

Der DGB fordert vorrangig, das gruppenbezogene Vetorecht des § 109 Absatz 1 Satz 2 vollständig beizubehalten. Sollte der Gesetzgeber gleichwohl an einer Einschränkung festhalten, muss die Regelung jedenfalls für Anträge fortgelten, die mehr Eigenverantwortung im Bereich Personal zum Gegenstand haben.

Vor einer Beschlussfassung des Senats über einen solchen Antrag sind die örtlichen Personalräte und der Hauptpersonalrat Wissenschaft rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. Den Mitgliedern des Senats und den Personalvertretungen ist vor der Beschlussfassung eine Personalfolgenabschätzung vorzulegen. Diese muss insbesondere die möglichen Auswirkungen auf

- die Arbeitgeber- und Dienstherrenzuständigkeiten,
- den Übergang des Personals,
- die Anwendung der Tarifverträge des Landes,
- die Versorgung und Beihilfe sowie
- die örtlichen und überörtlichen Personalvertretungsstrukturen

darstellen. Die Personalfolgenabschätzung ist anschließend dem Antrag gegenüber dem Ministerium beizufügen.

Zu § 111 „Übergangsvorschriften“

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, § 20 HSG ohne Übergangsfrist zu streichen. Die bestehenden Erweiterten Senate würden daher unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entfallen. Dagegen werden die bestehenden Senate und Fachbereichskonvente durch § 111 Absatz 2 ausdrücklich übergangsweise geschützt. Eine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht erkennbar.

Der DGB fordert weiterhin, den Erweiterten Senat als statusgruppenübergreifendes Organ der demokratischen Selbstverwaltung zu erhalten und zu stärken. Sollte der Gesetzgeber gleichwohl an seiner Abschaffung festhalten, muss zumindest der Fortbestand der bereits gewählten Erweiterten Senate bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit gesetzlich sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist der Begriff der „nächsten Gremienwahl“ in § 111 Absatz 2 zu präzisieren. Wegen der unterschiedlichen Amtszeiten der Mitgliedergruppen darf insbesondere die jährliche Wahl der studentischen Mitglieder nicht zu einer vorzeitigen vollständigen Neukonstituierung des Senats oder der Fachbereichskonvente führen.

Zu Artikel 2 „Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck“

Kritisch bewertet der DGB die vorgesehene Reduzierung der hochschulinternen Vertretung im Stiftungsrat auf nur noch ein Mitglied bei fünf externen Mitgliedern. Die angestrebte externe Mehrheit schwächt die demokratische Rückbindung des zentralen Aufsichtsgremiums an die Mitglieder der Universität. Der DGB fordert eine angemessene und verbindliche Repräsentation der Beschäftigten und Studierenden im Stiftungsrat.

Die geplante Neuregelung der Personalkostenobergrenze kann unmittelbare Auswirkungen auf Stellenbestand, Arbeitsverdichtung, Befristungen und mögliche Ausgliederungen haben. Vor Erlass der vorgesehenen Verordnung sind deshalb die Personalvertretungen zu beteiligen und eine Personalfolgenabschätzung vorzulegen. Die Evaluation muss unter Beteiligung der Beschäftigtenseite erfolgen; tarifliche, gesetzliche und versorgungsbedingte Kostensteigerungen dürfen nicht zu einem Abbau von Beschäftigung führen.

Zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion (Drucksache 20/4110)

Zur Autonomie bei Baumaßnahmen

Der Entwurf der FDP-Fraktion will den Hochschulen beziehungsweise der Stiftungsuniversität weitergehende Verantwortung für Bau, Unterhaltung und Liegenschaftsverwaltung übertragen.

Die Übernahme eigener Bau- und Liegenschaftsverantwortung kann erhebliche zusätzliche fachliche, personelle und administrative Kapazitäten an den Hochschulen erforderlich machen. Vor einer Übertragung müssen Finanzierung, Aufgabenabgrenzung, Personalbedarf und die Beteiligung der Personalvertretungen verbindlich geklärt werden. Mehr Autonomie darf aus Sicht des DGB nicht zur Verlagerung finanzieller Risiken und zusätzlicher Aufgaben auf Hochschulen und Beschäftigte führen.

Zum Schutz vor Antisemitismus

Das Ziel eines stärkeren Schutzes vor Antisemitismus wird vom DGB ausdrücklich geteilt und unterstützt. Der vorliegende Entwurf der FDP-Fraktion enthält eine eigenständige Regelung zum Schutz vor Antisemitismus mit

- Schutzauftrag der Hochschulen,
- möglichen Hochschulbeauftragten,
- einer zentralen Anlaufstelle des Landes,
- niedrigschwelligen Meldewegen,
- Dokumentation und Berichterstattung sowie
- Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen.

Aus Sicht des DGB ist es erforderlich, diese Strukturen in ein umfassendes Konzept gegen Antisemitismus, Rassismus, Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Machtmissbrauch einzubetten.

Der DGB begrüßt, dass der Schutzauftrag Studierende, Beschäftigte und Gäste ausdrücklich umfasst. Die vorgesehenen Schutz-, Melde- und Beratungsangebote müssen für Beschäftigte tatsächlich niedrigschwellig erreichbar sein. Die Ansprechstellen benötigen eine verlässliche personelle und finanzielle Ausstattung sowie die erforderliche fachliche Unabhängigkeit.

Zur Erprobungsklausel

Die vorgeschlagene Erprobungsklausel erlaubt befristete Abweichungen von Verfahrens- und Formvorschriften. Geschützt werden zwar Grundrechte, Wissenschaftsfreiheit, Qualitätssicherung und „wesentliche Beteiligungsrechte der Hochschulgremien“. Personalvertretungsrechtliche und weitere Beschäftigtenrechte werden jedoch nicht ausdrücklich genannt.

Zudem enthält das geltende Hochschulgesetz bereits mit § 110 eine Innovationsklausel mit Beteiligung von Senat, Hochschulrat und Ministerium sowie Evaluationspflicht. Dem DGB erschließt sich damit die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung nicht.

Der DGB lehnt die vorgeschlagene Regelung in dieser offenen Form ab. Sie darf nicht zur Verschlechterung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen genutzt werden. Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass Beteiligungsrechte nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Gleichstellungsgesetz und dem SGB IX sowie arbeits-, tarif-, arbeitsschutz- und datenschutzrechtliche Vorgaben von Erprobungen unberührt bleiben. Auch mittelbare Verschlechterungen von Beteiligungs- und Beschäftigtenrechten sind auszuschließen.

Zum Verbot von Zivilklauseln

Die FDP-Fraktion will die Verwendung von Forschungsergebnissen für militärische Zwecke ausdrücklich zulassen und hochschulische Zivilklauseln gesetzlich untersagen.

Unabhängig von der inhaltlichen Bewertung einzelner Zivilklauseln hält der DGB ein landesgesetzliches Verbot hochschuleigener ethischer Selbstbindungen für einen erheblichen Eingriff in die Hochschulautonomie und die demokratische Selbstverwaltung. Der Gesetzentwurf löst den erkennbaren Widerspruch zwischen der in § 3a betonten Eigenverantwortung der Hochschulen und dem gleichzeitigen Verbot einer eigenen Grundsatzentscheidung nicht auf.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Vorschläge, Anmerkungen und Hinweise. Für Rückfragen steht der DGB gerne in der mündlichen Anhörung am 1. Oktober 2026 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Olaf Schwede".

Olaf Schwede